

RS Vwgh 1996/4/25 93/06/0188

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

BauO Stmk 1968 §3 Abs2;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2 litb;

ROG Stmk 1974 §23 Abs5 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/09 92/06/0246 5

Stammrechtssatz

Die von - mit einer nach der Widmung zulässigen Nutzung verbundenen - Abstellflächen in der gemäß § 4 Stmk GaragenO vorgesehenen Mindestzahl typischerweise ausgehenden Immissionen sind in einem "Allgemeinen Wohngebiet" grundsätzlich als ortsbüchlich anzusehen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die eine andere Beurteilung geboten erscheinen lassen (Hinweis E 27.11.1990, 89/05/0026). Zur Beurteilung der Frage, ob eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Belästigung vorliegt, bedarf es nicht einer Beantwortung durch einen medizinischen Sachverständigen, wenn - aufgrund der gegebenen Verfahrenslage gleichsam vorweg - von einem ortsbüchlichen Ausmaß an Immissionen auszugehen ist (Hinweis E 13.9.1983, 80/05/0112, E 5.2.1991, 90/05/0142).

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993060188.X04

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at